

UNIVERSITÄTSWAHLEN 2022

Auflegung des Wählerverzeichnisses

1. Die Verzeichnisse der Wählerinnen und Wähler für die Wahlen vom 20.07.2022, 10:00 Uhr bis 26.07.2022, 10:00 Uhr (Wahlen der Studierenden sowie der Doktorandinnen und Doktoranden zum Senat und zu den Fakultätsräten/Großen Fakultätsräten) werden

von Donnerstag, 19.05.2022 bis Mittwoch, 25.05.2022

im Wahlamt, Fahnenbergplatz (Rektoratsgebäude), Raum 05024, während der Dienstzeit zur Einsicht aufgelegt.

Achtung: Bei Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis wird um vorherige Terminvereinbarung (Tel. 0761 203-4850 oder -4851, wahlamt@zv.uni-freiburg.de) gebeten. Bitte beachten Sie die geltenden Hygieneregeln im Rektoratsgebäude aufgrund der Corona-Situation.

2. Die Wählerverzeichnisse werden am Dienstag, 03.05.2022, vorläufig abgeschlossen. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses (Wahlstichtag, § 2 Abs. 9 Satz 3 Wahlordnung). Berichtigungen oder Ergänzungen des Wählerverzeichnisses können nur bis zum Ende der Auflegungsfrist, also bis Mittwoch, 25.05.2022, schriftlich bei der Wahlleitung beantragt werden. Nach Ablauf der Auflegungsfrist ist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung des Wählerverzeichnisses nicht mehr zulässig.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass nur wählen darf, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist.
4. Studierende, die zwei Hauptfächer studieren, die unterschiedlichen Fakultäten zugeordnet sind, werden der bei der Immatrikulation angegebenen Wahlfakultät zugeordnet. Wird keine Wahlfakultät angegeben, werden sie der bei der Immatrikulation erstgenannten Fakultät zugeordnet. Die Zugehörigkeit kann im Studierendensekretariat zu den Öffnungszeiten persönlich, telefonisch oder per Email erfragt werden. Änderungen müssen gegenüber der Wahlleitung bis zum vorläufigen Abschluss des Wählerverzeichnisses (03.05.2022) schriftlich erklärt werden (§ 2 Abs. 6 WahlO).
5. Erklärungen zur Ausübung des Wahlrechts in einer anderen Gruppe oder Fakultät gemäß § 2 WahlO gelten nur einmalig für diejenige Wahl, für die das Wählerverzeichnis aufgestellt wird (§ 2 Abs. 8 WahlO).

Freiburg, den 02. Mai 2022

Prof. Dr. Kerstin Krieglstein
Rektorin

Dr. Tobias Haas
Wahlleiter